

Ausstellen von Pflanzenpässen für Pflanzen zum Anpflanzen

Die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031¹ tritt am 14.12.2019 in Kraft. Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen werden passpflichtig. Die Pflanzenpässe bekommen in der EU ein einheitliches Layout.

Was ist der Pflanzenpass?

Ein Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der europäischen Union. Der Aussteller des Pflanzenpasses bescheinigt, dass die verbrachten Pflanzen frei von Quarantäneschadorganismen und frei von Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen sind, bzw. deren festgesetzten Toleranzbereiche nicht überschritten werden.

Welche Pflanzen sind passpflichtig?

Alle Pflanzen zum Anpflanzen werden passpflichtig!

Derzeit sind alle Pflanzen, die in [Anlage 5](#) gelistet sind pflanzenpasspflichtig. Künftig werden alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und einige Samenarten, sowie Waren, die in einer von der EU genannten Liste nach Art. 79 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannt werden, einen Pflanzenpass benötigen. Eine Liste mit weiteren passpflichtigen Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen wird die EU voraussichtlich bis November 2019 endgültig festlegen.

Betreffen wird dies aber aller Voraussicht nach:

Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z. B. Topfpflanzen), angepflanzt werden (z. B. Edelreiser, Stecklinge, Gewebekulturen), wiederangepflanzt werden (z. B. Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art sowie Samen von botanischen Arten, die in der erwähnten Liste aufgeführt sind.

Ausgenommen bleiben weiterhin Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die an den Endverbraucher abgegeben werden.

Daher müssen sich alle Unternehmen registrieren, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände produzieren oder handeln und nicht ausschließlich an Endkunden verkaufen, sowie alle Online- und Versandhändler.

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Aktuelle konsolidierte Fassung unter:

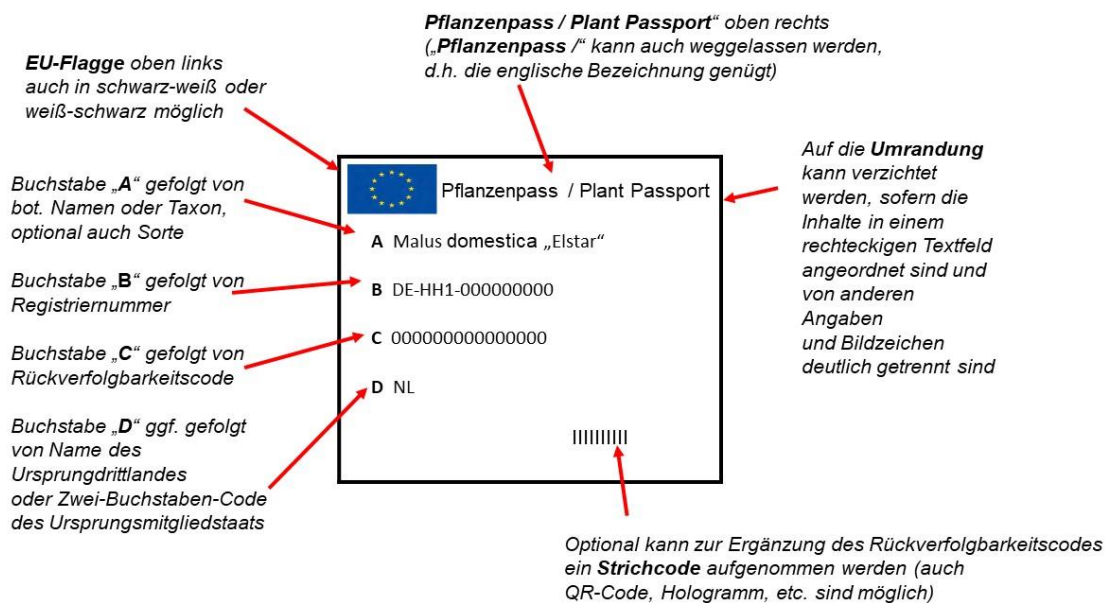
https://pflanzengesundheits.julius-kuehn.de/dokumente/upload/2016-2031kons2017-625PflanzengesundheitsVO_iki.pdf

Wie sieht ein Pflanzenpass aus?

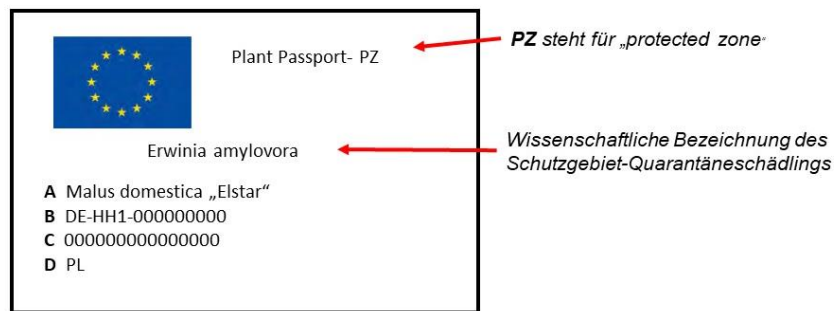
Der Pflanzenpass gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 ist **ein gut erkennbares Etikett** (z. B. aus Papier, Kunststoff, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf), das an **der Handelseinheit** der passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände angebracht wird.

Die Handelseinheit kann z. B. eine einzelne Pflanze sein, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Er muss von allen anderen Informationen (Firmenlogo, Preisaufdruck, Pflegehinweise, etc.) deutlich unterscheidbar sein.

Der Pflanzenpass kann folgendermaßen aussehen:



Sofern eine Ware (z. B. Apfelbäume) in ein Schutzgebiet (z. B. Estland) geliefert werden soll, benötigt der Pflanzenpass zusätzlich Angaben zu dem relevanten Schutzgebiets-Quarantäneschädling.



Es ist folgendes auf dem Pflanzenpass anzugeben:

- A** botanischer Name der betreffenden Pflanzenart oder des betreffenden Taxons (im Falle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen), optional der Name der Sorte
- B** Registriernummer des Pflanzenpass-Ausstellers (ermächtigter Unternehmer)
- C** ggf. Rückverfolgbarkeitscode der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände; dieser kann auch durch ein Strichcode, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger ergänzt werden²

Der Rückverfolgbarkeitscode muss im Falle eines Befalls mit einem geregelten Schadorganismus gewährleisten, dass der Betrieb der zuständigen Behörde Auskunft geben kann, woher die befallene Ware stammt (Lieferant) und an wen er die evtl. befallene Ware geliefert hat (Abnehmer). Dies ist wichtig, damit die Ansiedelung und weitere Ausbreitung des Krankheitserregers oder Schädlings verhindert werden kann. Der Betrieb kann selbst entscheiden wie sich der Code zusammensetzt (z.B. Lieferschein-Nr.). Wesentlich dabei ist, dass die Dokumentation der Lieferkette mit vor- und nachgeschalteter Handelsstufe gewährleistet wird. Die Unternehmer, die passpflichtige Ware an andere Unternehmer liefern, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um für jede gelieferte Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Empfängerunternehmer feststellen zu können. Diese Aufzeichnungen müssen nach der Lieferung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Ware, die für den Endverbraucher vorbereitet ist, ist in der Regel kein Rückverfolgbarkeitscode notwendig. Das Feld hinter „C“ bleibt in dem Fall leer. Ausnahmen von der Befreiung des Rückverfolgbarkeitscodes könnten z.B. Wirtspflanzen des Feuerbakteriums (*Xylella fastidiosa*) sein. Eine Liste (Waren mit hohem phytosanitären Risiko) dazu wird die EU voraussichtlich im Herbst 2019 veröffentlichen.

- D** Name des Ursprungsmitgliedstaats oder Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaats³

Das Wort „Pflanzenpass“ steht in der oberen rechten Ecke in einer der Amtssprachen der Union, gefolgt von einem Schrägstrich und der englischen Übersetzung „Plant Passport“; die Flagge der Union befindet sich in der oberen linken Ecke, in Farbe oder in Schwarz-Weiß; Druckvorlagen

² Siehe auch Informationen zur Rückverfolgbarkeit und zum Austauschpass für Pflanzen zum Anpflanzen

³ ISO 3166-1:2006, Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten – Teil 1: Codes für Ländernamen. Internationale Namensorganisation ISO, Genf

für die europäische Flagge sind unter folgendem Link zu finden:

https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

Die Pflanzenpässe müssen rechteckig und gut sichtbar sein. Die Schriftgröße ist nicht geregelt. Die Schrift muss jedoch ohne technische Hilfsmittel zu lesen sein.

Die Layout-Regeln zum Pflanzenpass sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313⁴ festgelegt.

Sind Kombinationen mit anderen Angaben/ z.B. Bildern oder Verwendungshinweisen möglich?

Der Pflanzenpass kann sich auf Bild oder Einstecketiketten befinden. Der Pflanzenpass muss aber optisch deutlich von den sonstigen Angaben getrennt sein, damit er leicht zu erkennen ist. Die Anbringung kann z.B. durch Druck auf der Rückseite von Steck- oder Schlaufenetiketten erfolgen.

Beispiel:



Wer stellt die Pflanzenpässe aus?

Ausgestellt werden müssen die neuen Pflanzenpässe ab dem 14.12.2019 von ermächtigten Unternehmen. Ermächtigte Unternehmer sind beim zuständigen Pflanzenschutzamt registriert (Pflicht). Den Antrag erhalten Sie auf der Internetseite des Pflanzenschutzamtes Hamburg.

Bereits registrierte Betriebe erhalten eine neue Registriernummer. Bis Ende des Jahres werden ein Formular zum Datenabgleich und eine Verpflichtungserklärung automatisch zugesandt. Beide Formulare müssen als Voraussetzung für die Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen unterschrieben an die zuständige Behörde zurückgesandt werden.

⁴ https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/6da8d_vo2017-2313pflanzenpass_de.pdf

Können Pflanzenpässe auch per Hand ausgestellt werden?

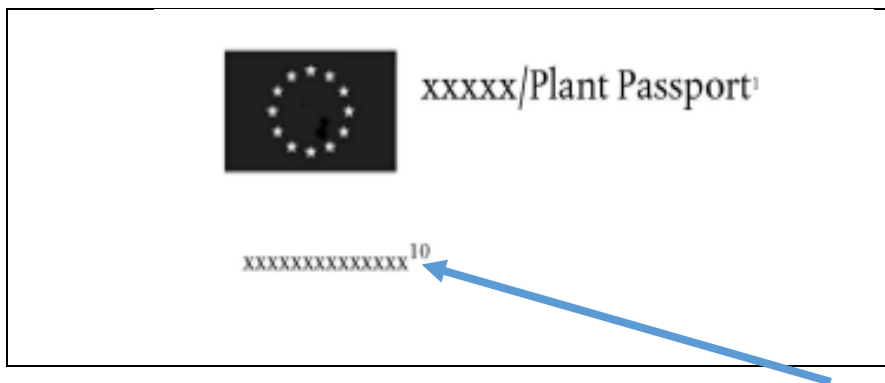
Die Angaben zu A bis D können handschriftlich in Großbuchstaben geschrieben werden. Die Vorlage mit EU Flagge, die Worte Pflanzenpass/ Plant Passport und die Buchstaben A bis D müssen gedruckt sein.

Was ist bei Lieferungen in Schutzgebiete zu beachten?

Hier gelten besondere Bestimmungen und Kennzeichnungspflichten⁵

Welche Kennzeichnungsregelungen gelten bei Anbaumaterial zur Fruchterzeugung?

Der Pflanzenpass wird bei anerkanntem Anbaumaterial zur Fruchterzeugung mit den nach der Anbaumaterialverordnung⁶ erforderlichen Kennzeichnungen kombiniert, wobei die Buchstaben A-D nicht explizit aufgeführt werden müssen.



nach AGOZV erforderliche Angaben

Die Kennzeichnung von CAC Material in Form von Etiketten wird durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die derzeit im Entwurf vorliegt und kommentiert werden kann.

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-4267867_de.

Dem Entwurf nach werden je nach Zertifizierungsstufe verbindliche Etikettenfarben für Anbaumaterial zur Fruchterzeugung vorgeschrieben.

Gibt es Ausnahmeregelungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen?

Pflanzen, die direkt an den Endnutzer geliefert werden, benötigen keinen Pflanzenpass⁷ (Direktabsatz). Endnutzer erwerben Pflanzen außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit für den Eigenbedarf⁸.

Pflanzen, die über den Fernabsatz (Internet) geliefert werden, benötigen immer einen Pflanzenpass.

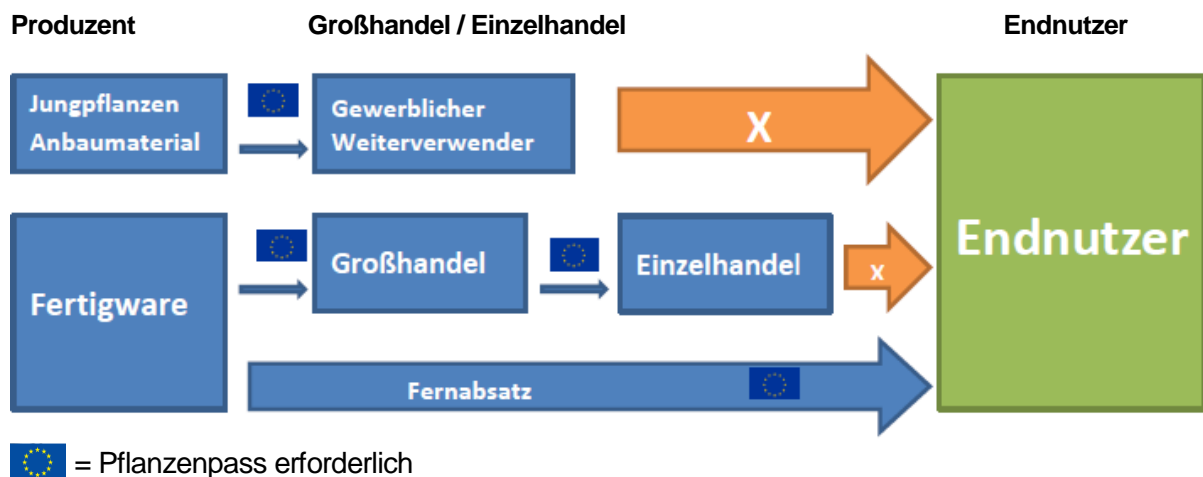
⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 Der Kommission vom 13. Dezember 2017

⁶ Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV) vom 28.11.2018

⁷ Art. 81 (EU) 2016/2013, gilt i.d.R. nicht für Sendungen, die in Schutzgebiete geliefert werden

⁸ Art. 2 Nr. 12 (EU) 2016/2031

Übersicht: Pflanzenpass erforderlich oder nicht?



Beispiele für gewerbliche Weiterverwender:

Gartenbaubetriebe, Obsterzeuger, Schnittblumenproduzenten, Garten- und Landschaftsbau, Weihnachtsbaumerzeuger, Forst. Da wo die EU Flagge abgezeichnet ist, ist der Pflanzenpass Pflicht.

Was ist bei Exporten in Drittländer zu beachten?

Drittländer sind nicht Mitglieder der EU. Für Exporte in Drittländer müssen entsprechend den dort geltenden Einfuhrregelungen Pflanzengesundheitszeugnisse beantragt werden, mit Ausnahme der Schweiz und Lichtenstein. Aufgrund entsprechender Abkommen werden die Schweiz und Lichtenstein in Bezug auf viele Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände wie EU-Mitgliedstaaten behandelt.

Ersetzen von Pflanzenpässen

Erhält ein Unternehmer passpflichtige Ware mit einem Pflanzenpass, kann er einen neuen (eigenen) Pflanzenpass ausstellen und damit den vorherigen Pflanzenpass ersetzen, sofern

- (1) die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und
- (2) die phytosanitären Anforderungen weiterhin erfüllt sind und
- (3) die Wareneigenschaften unverändert sind.

Eine erneute phytosanitäre Untersuchung der Ware ist in diesem Fall nicht notwendig. Der vorherige Pflanzenpass oder dessen Inhalt muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Teilt der Händler die Ware auf, **ist er verpflichtet** den alten Pflanzenpass mit seinem eigenen ersetzen!

Wo sind die Pflanzenpässe anzubringen?

Pflanzenpässe werden an der Handelseinheit der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände angebracht, bevor sie innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden. Eine Handelseinheit ist die kleinste auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendete Einheit, die Teil einer Partie oder die gesamte Partei sein kann. Je nach Vermarktungsstufe kann dieses eine Palette, eine Holzkiste, ein CC-Container, ein Tray, ein Bündel, ein Einzeltopf oder eine Einzelpflanze sein. Die Handelseinheit kann auf jeder Handelsebene neu definiert werden.

So kann auch ein CC-Container, bestehend aus vielen, gleich gepackten Paletten eine Handelseinheit sein, sofern er im Ganzen weitergehandelt und nicht geteilt wird.

Wie ist mit Mischeinheiten umzugehen?

Besteht die Handelseinheit aus verschiedenen Pflanzen, z.B. im Falle von Mischtopfen oder CC-Containern, müssen alle Taxa auf dem Pflanzenpass aufgeführt werden. Die Angabe der Gattung ist dabei ausreichend, sofern die Arten nicht speziellen Anforderungen unterliegen.

Ungültigmachen des Pflanzenpasses

Erlangt ein Unternehmer Kenntnis davon, dass eine passspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen für einen Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt, macht er den Pflanzenpass ungültig und entfernt ihn nach Möglichkeit.

Der Unternehmer informiert darüber die zuständige Behörde (örtliches Regierungspräsidium, bei dem er registriert ist).

Kontakt für Rückfragen:

Fragen zu Anträgen und zum Registrierungsverfahren:

pflanzenschutzantrag@bwvi.hamburg.de

040 - 428 41 - 1794

Fragen zu Import, Export, Verpackungsholz und Transportunternehmen:

pflanzengesundheit@bwvi.hamburg.de

040 - 428 41 - 5204

Fragen zum Pflanzenpass:

pflanzenschutzdienst@bwvi.hamburg.de

040 - 428 41 - 5329